

An alle  
Landeshauptleute

BMVIT - IV/ST5 (Technisches Kraftfahrwesen)  
[Typengenehmigung@bmvit.gv.at](mailto:Typengenehmigung@bmvit.gv.at)

**Ing. Franz Wurst**  
Sachbearbeiter/in

[franz.wurst@bmvit.gv.at](mailto:franz.wurst@bmvit.gv.at)  
+43 (1) 71162 65 9050  
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien  
Büroanschrift: Dampfschiffstraße 4, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-Adresse zu  
richten.

Geschäftszahl: BMVIT-185.415/0015-IV/ST5/2018

Wien, 6. November 2018

## **Erlass – Ausnahmegenehmigungen für Fahrzeuge aus auslaufenden Serien Iof-Fahrzeuge, Verord- nungen (EU) 2018/829, (EU) 2018/830 und (EU) 2018/985**

### **1. Rechtsgrundlagen**

#### 1.1. Verordnung (EU) Nr. 1322/2014 in der Fassung der Verordnung (EU) 2018/830:

Gemäß Artikel 35a Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1322/2014 in der Fassung der Verordnung (EU) 2018/830 müssen die Mitgliedstaaten ab dem 1. Januar 2019 das Inverkehrbringen, die Zulassung oder die Inbetriebnahme der land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeuge, Systeme, Bauteile oder selbstständigen technischen Einheiten auf der Grundlage eines gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1322/2014 in der Grundfassung oder in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/1788 genehmigten Typs verweigern.

Diese Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 1322/2014 durch die Verordnung (EU) 2018/830 betreffen folgende Systeme, Bauteile und selbstständigen Einheiten:

- Anforderungen für Überrollschutzstrukturen (dynamische Prüfung) (Anhang VI)
- Anforderungen für Überrollschutzstrukturen (Zugmaschinen auf Gleisketten) (Anhang VII)
- Anforderungen für Überrollschutzstrukturen (statische Prüfung) (Anhang VIII)
- Anforderungen für Überrollschutzstrukturen (an Schmalspurzugmaschinen vorn angebrachte Überrollschutzstrukturen) (Anhang IX)
- Anforderungen für Überrollschutzstrukturen (an Schmalspurzugmaschinen hinten angebrachte Überrollschutzstrukturen) (Anhang X)
- Anforderungen für Strukturen zum Schutz gegen herabfallende Gegenstände (Anhang XI)
- Anforderungen für die Exposition des Fahrers gegenüber dem Geräuschpegel (Anhang XIII)
- Anforderungen für den Fahrersitz (Anhang XIV)
- Anforderungen betreffend den Betätigungsraum und den Zugang zum Fahrerplatz (Anhang XV)
- Anforderungen hinsichtlich der Verankerungen der Sicherheitsgurte (Anhang XVIII)

- Anforderungen für die Betriebsanleitung (Anhang XXII)
- Anforderungen hinsichtlich der Bedienungselemente einschließlich der Sicherheit und Zuverlässigkeit der Kontrollsysteme, Notstoppvorrichtungen und selbsttätigen Abstellvorrichtungen (Anhang XXIII)
- Anforderungen für Materialien und Produkte (Anhang XXVII)

### 1.2. Verordnung (EU) 2015/208 in der Fassung der Verordnung (EU) 2018/829:

Gemäß Artikel 40a Abs. 2 der Verordnung (EU) 2015/208 in der Fassung der Verordnung (EU) 2018/829 müssen die Mitgliedstaaten ab dem 1. Januar 2019 das Inverkehrbringen, die Zulassung oder die Inbetriebnahme der land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeuge, Systeme, Bauteile oder selbstständigen technischen Einheiten auf der Grundlage eines gemäß der Verordnung (EU) 2015/208 in der Grundfassung oder in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/1788 genehmigten Typs verweigern.

Diese Änderungen der Verordnung (EU) 2015/208 durch die Verordnung (EU) 2018/829 betreffen folgende Systeme, Bauteile und selbstständigen Einheiten:

- Anforderungen für Lenkanlagen (Anhang V)
- Anforderungen für das Sichtfeld und Scheibenwischer (Anhang VII)
- Anforderungen für Beleuchtungseinrichtungen (Anhang XII)
- Anforderungen für die Fahrzeugaußenseite und Zubehörteile (Anhang XIV)
- Anforderungen für die elektromagnetische Verträglichkeit (Anhang XV)
- Anforderungen für Abmessungen und Anhängelast (Anhang XXI)
- Anforderungen für den hinteren Unterfahrschutz (Anhang XXVI)
- Anforderungen für seitliche Schutzvorrichtungen (Anhang XXVII)
- Anforderungen für Ladepritschen (Anhang XXVIII)
- Anforderungen für mechanische Verbindungseinrichtungen (Anhang XXXIV)

### 1.3. Verordnung (EU) 2018/985 – Abgas-Emissionen Stufe V:

Gemäß Artikel 13 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2018/985 müssen die Mitgliedstaaten ab dem 1. Januar 2019 das Inverkehrbringen, die Zulassung oder die Inbetriebnahme von Fahrzeugen der Klassen T und C verweigern, die einen Verbrennungsmotor mit einer Bezugsleistung < 56 kW oder ≥ 130 kW aufweisen, der nicht den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/1628 (Emissionen - Stufe V) entspricht und für den nicht die Ausnahmen bezüglich der Übergangsmotoren oder des Flexibilitätssystems gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2015/96 in Anspruch genommen werden können.

Anmerkung: unter diese Bestimmungen fallen auch Motoren, die von den Emissionsvorschriften der Richtlinie 97/68/EG bislang nicht erfasst waren.

## **2. Ausnahmemöglichkeiten**

Artikel 39 der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 gestattet den Mitgliedstaaten, für Fahrzeuge aus auslaufenden Serien Ausnahmegenehmigungen zu erteilen.

In Artikel 39 Abs. 4 der genannten Verordnung wird festgelegt:

„(4) Die Zahl der Fahrzeuge einer auslaufenden Serie darf 10 % der Zahl der in den zwei vorangegangenen Jahren zugelassenen Fahrzeuge oder die Zahl von 20 Fahrzeugen pro Mitgliedstaat nicht überschreiten, wobei die höhere Zahl maßgeblich ist.“

Die Ausnahmegenehmigung darf bei vollständigen Fahrzeugen für 24 Monate, für vervollständigte Fahrzeuge für 30 Monate erteilt werden.

Die Zuständigkeiten und der Verfahrensablauf zur Erteilung dieser Ausnahmegenehmigungen in Österreich ist in § 34a KFG 1967 geregelt.

Wurde für ein Fahrzeug bereits eine Ausnahmegenehmigung für auslaufende Serien gemäß § 34a KFG 1967 aufgrund des Inkrafttretens anderer Rechtsakte erteilt, kann diese Ausnahmegenehmigung nur bis zu dem Tag erteilt werden, der in der bereits erteilten Ausnahmegenehmigung gemäß § 34a KFG 1967 festgelegt wurde. Solche Fahrzeuge sind im Antrag gesondert zu kennzeichnen.

Hinsichtlich der Erteilung der Ausnahmegenehmigungen wäre zu unterscheiden zwischen

- a) Fahrzeugen, die aufgrund einer EG-Übereinstimmungsbescheinigung zum Verkehr zugelassen werden und für die ein Bevollmächtigter des Herstellers Genehmigungs- oder Typendaten in die Genehmigungsdatenbank eingeben darf; für diese kann ein Bescheid des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie erlassen werden
- b) Fahrzeugen, die aufgrund einer EG-Übereinstimmungsbescheinigung zum Verkehr zugelassen werden sollen, für die jedoch kein Bevollmächtigter Genehmigungs- oder Typendaten in die Genehmigungsdatenbank eingeben darf; für diese kann ein Bescheid des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie erlassen werden;
- c) Fahrzeugen, die einzeln genehmigt werden sollen oder die eine EG-Übereinstimmungsbescheinigung für ein unvollständiges Fahrzeug haben; für diese Fahrzeuge ist der Landeshauptmann zuständig, bei dem der Antrag auf Einzelgenehmigung bzw. Genehmigung des vervollständigten Fahrzeuges gestellt wird, und
- d) einzelnen Fahrzeugen, die nicht unter die Fälle der lit. a bis c fallen; für diese Fahrzeuge ist der Landeshauptmann zuständig, bei dem der Antrag auf Dateneingabe in die Genehmigungsdatenbank gestellt wird.

Da die betroffenen Fahrzeuge der Stückzahlregelung des Artikels 39 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 unterliegen, kann die Anzahl der Ausnahmegenehmigungen nur zentral gesteuert werden.

### **3. Antrag und Erteilung der Ausnahmegenehmigungen**

Die Erteilung der Ausnahmegenehmigungen wird daher nach folgender Vorgangsweise abgewickelt:

Die Hersteller bzw. die Bevollmächtigten der Hersteller stellen beim BMVIT spätestens Ende Februar 2019 für jede Type getrennt einen begründeten Antrag auf Ausnahmegenehmigung. Dem Antrag ist eine Liste der Fahrgestellnummern der Fahrzeuge, für die eine Ausnahmegenehmigung beantragt wird, anzuschließen. Für die Fahrzeuge, für die keine Trennung nach Typen durchgeführt werden kann ist für jede Fahrzeugklasse eine Gesamtliste für den Hersteller anzuschließen.

In den Listen ist aufzuschlüsseln, für welche Fahrzeuge jeweils nach lit. a), b), c) und d) eine Ausnahmegenehmigung beantragt wird und von welcher der genannten Bestimmungen eine diese Ausnahmegenehmigung beantragt wird.

Um sicherzustellen, dass die erforderlichen Bescheide rechtzeitig vor dem 31. Dezember 2018 erlassen werden und die erforderlichen Listen rechtzeitig an die Landesprüfstellen übermittelt werden, wird ersucht, den entsprechenden Antrag spätestens bis zum 10. Dezember 2018 zu stellen.

Ab dem 1. März 2019 dürfen die Anträge auf Ausnahmegenehmigung nur beim zuständigen Landeshauptmann gestellt werden.

Für die Fahrzeuge nach a) wird vom BMVIT ein entsprechender Ausnahmegenehmigungsbescheid gemäß § 34a KFG 1967 erlassen, die Ausnahmegenehmigung ist von den Bevollmächtigten in die entsprechenden Felder der Genehmigungsdatenbank und in den Typenschein, bei Fahrzeugen mit EG-Betriebserlaubnis in die Übereinstimmungsbescheinigung bzw. in den Datenauszug einzutragen.

Für die Fahrzeuge nach b) wird nach Hersteller getrennt eine Liste der Fahrgestellnummern an die Landesprüfstellen übermittelt und im Zuge der Eintragung in die Genehmigungsda-

tenbank die Ausnahmegenehmigung gemäß § 34a KFG 1967 in die entsprechenden Felder der Genehmigungsdatenbank und in die Übereinstimmungsbescheinigung bzw. in den Datenauszug eingetragen, wenn das Fahrzeug auf der Liste für den Hersteller aufscheint. Für die Fahrzeuge nach c) und d) wird nach Hersteller getrennt eine Liste der Fahrgestellnummern an die Landesprüfstellen übermittelt und im Zuge des Einzelgenehmigungsverfahrens bzw. der Eintragung in die Genehmigungsdatenbank die Ausnahmegenehmigung gemäß § 34a KFG 1967 erteilt, wenn das Fahrzeug auf der Liste für den Hersteller aufscheint.

Dies hat zur Folge, dass bei Aufbauherstellern, Fahrzeugbauern und in sonstigen Lagern stehende Fahrzeuge nur dann eine Ausnahmegenehmigung bekommen können, wenn diese von den Aufbauherstellern und Fahrzeugbauern zeitgerecht an den Hersteller/ Bevollmächtigten gemeldet und in der Folge in die Liste aufgenommen wurden.

Um Härtefälle zu vermeiden (vergessene Fahrzeuge, Eigenimporte) kann für jeden Hersteller in jedem Bundesland eine geringe Reserve vorgesehen werden; die Gesamtanzahl der in Österreich erteilten Ausnahmegenehmigungen darf jedoch die in Artikel 44 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 festgelegten Grenzen nicht überschreiten.

#### **4. Formulare**

Die entsprechenden Antragsformulare, Listen für die Fahrgestellnummern und eine Ausfüllanleitung werden auf der Homepage des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie

<https://www.bmvit.gv.at/verkehr/strasse/technik/typengenehmigung/fahrzeuge/index.html> spätestens Ende Oktober 2018 zum Download zur Verfügung gestellt.

Für etwaige Rückfragen wenden Sie sich bitte an [typengenehmigung@bmvit.gv.at](mailto:typengenehmigung@bmvit.gv.at).

Für den Bundesminister:

Dipl.-Ing. Dr. Friedrich Forsthuber